

Abänderungsantrag

Der Abgeordneten Mag. Steinacker, Dr. Jarolim

Kolleginnen und Kollegen

zur Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, das Suchtmittelgesetz, die Strafprozessordnung 1975, das Aktiengesetz, das Gesetz vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das Gesetz über das Statut der Europäischen Gesellschaft, das Genossenschaftsgesetz, das ORF-Gesetz, das Privatstiftungsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, und das Spaltungsgesetz geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2015)(689 d.B.) in der Fassung des Ausschussberichtes (728 d.B.)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Die eingangs bezeichnete Vorlage wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Z 53 lautet § 118a Abs. 1 Z 2 wie folgt:

„2. einem anderen durch die Verwendung von im System gespeicherten und nicht für ihn bestimmten Daten, deren Kenntnis er sich verschafft, oder durch die Verwendung des Computersystems einen Nachteil zuzufügen,“

2. In Art. 1 Z 84 lautet die Novellierungsanordnung:

„§ 148 lautet:“

3. In Art. 1 Z 87 lautet die Novellierungsanordnung:

„§ 153 samt Überschrift lautet:“

4. In Art. 1 Z 101 lautet in § 163b Abs. 2 Z 1 der einleitende Halbsatz:

„in unvertretbarer Weise einen inhaltlich unrichtigen Bestätigungsvermerk erteilt,“

5. In Art. 3 Z 33 wird in § 514 Abs. 31 die Wendung „xx.xxxx.xxxx“ durch die Wendung „1. Jänner 2016“ ersetzt.

Begründung

Zu Art. 1 Z 53 (§ 118a StGB):

Die Wiederaufnahme der aufgrund eines redaktionellen Versehens gegenüber dem Ministerialentwurf (ME/98) entfallenen Wortfolge „oder durch die Verwendung des Computersystems“ stellt im Einklang mit den Erläuternden Bemerkungen sicher, dass § 118a StGB nunmehr auch einen der wesentlichen - derzeit straflosen - Fälle des „Hackings“ sanktioniert, nämlich die Einrichtung von „BOT-Netzwerken“ (automatisierten Computerprogrammen, die u.a. die Netzwerkanbindung oder Daten von vernetzten Computern nützen).

Zu Art. 1 Z 84 und 87 (§§ 148 und 153 StGB):

Hier sollen fehlerhafte Novellierungsanordnungen berichtigt werden.

Zu Art. 1 Z 101 (§ 163b Abs. 2 Z 1 StGB):

Schon der Überschrift und der Textierung des Abs. 1 folgend, soll auch in dieser Tatbestandsvariante nur auf unvertretbare Handlungen (hier: unrichtiger Bestätigungsvermerk) abgestellt werden.